

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.11.2014

Geschäftszeichen:

II 53-1.23.15-117/14

Zulassungsnummer:

Z-23.15-1562

Geltungsdauer

vom: **1. November 2014**

bis: **1. November 2019**

Antragsteller:

Knauf AMF Deckensysteme Ges.m.b.H.

Ferndorf 29
9702 FERNDORF
ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämmstoffe aus Holzwolle (WW) und aus Holzwolle-Mehrschichtplatten (WW-C) mit Mineralwollschicht nach DIN EN 13168:2013-03

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der in Anlage 1 genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13168:2013-03.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus magnesitgebundenen Holzwolle-Platten (WW) sowie aus Holzwolle-Mehrschichtplatten (WW-C) mit Mineralwollschicht (MW) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13168¹.

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlage 1, Abschnitt 1.

Die Dämmstoffe werden in dem Herstellwerk gemäß Anlage 1, Abschnitt 2, hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Dämmstoffe dürfen als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten nach der Norm DIN 4108-10² verwendet werden.

1.2.2 Die Dämmstoffe mit der im CE-Kennzeichen angegebenen Klasse B - s1,d0 nach DIN EN 13501-1³ und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens dürfen als schwerentflammbare Baustoffe verwendet werden.

1.2.3 Der Dämmstoff mit der im CE-Kennzeichen angegebenen Klasse B - s2,d0 nach DIN EN 13501-1³ und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens darf als schwerentflammbarer Baustoff verwendet werden.

1.2.4 Die Dämmstoffe mit der im CE-Kennzeichen angegebenen Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1³ und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens dürfen als nichtbrennbare Baustoffe verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Dämmstoffe müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 13168¹ in Verbindung mit der Norm DIN 4108-10² entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Abweichend von der Norm DIN 4108-10² gilt für Anwendungen, für die in DIN 4108-10², Tabelle 10, hinsichtlich der Grenzabmaße für die Dicke "T1 bzw. T3" festgelegt ist, immer die Klasse T1 nach DIN EN 13168¹ und für Anwendungen, für die in DIN 4108-10², Tabelle 10, hinsichtlich der Rechtwinkligkeit die Stufe S3 festgelegt ist, die Stufe S2 nach DIN EN 13168¹.

Für Anwendungen, für die gemäß DIN 4108-10², Tabelle 10, hinsichtlich der kurzzeitigen Wasseraufnahme die Fußnote c gilt, ist die Stufe WS 5 nach DIN EN 13168¹ einzuhalten.

Darüber hinaus müssen die Dämmstoffe bezüglich der Dimensionsstabilität die Anforderungen der Stufe DS(70,90) nach DIN EN 13168¹ erfüllen.

Die Mineralwolle muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.15-1475 und den Angaben in Tabelle 1 entsprechen.

1	DIN EN 13168:2013-03	Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW); Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13168:2012
2	DIN 4108-10:2008-06	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
3	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009

2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

Für die Holzwolle-Platten darf die Wärmeleitfähigkeit λ_i nach DIN EN 13168¹ im Rahmen der Produktion einen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nicht überschreiten. Der Wert λ_{grenz} ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 festzulegen.

2.1.3 Brandverhalten

2.1.3.1 Die Dämmstoffe "Heradesign fine", "Heradesign superfine", "Heradesign macro", "Heradesign industry", "Heradesign micro", "Heradesign plano", "Heraklith BM", "Heradesign fine plus", "Heradesign superfine plus", "Heradesign micro plus" und "Heradesign plano plus" müssen im Rahmen der CE-Kennzeichnung der Klasse B - s1,d0 nach DIN EN 13501-1³ entsprechen.

2.1.3.2 Der Dämmstoff "Heradesign Schallreflektorplatte" muss im Rahmen der CE-Kennzeichnung der Klasse B - s2,d0 nach DIN EN 13501-1³ entsprechen.

2.1.3.3 Die Dämmstoffe "Heradesign fine A2" und "Heradesign superfine A2" müssen im Rahmen der CE-Kennzeichnung der Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1³ entsprechen.

2.1.3.4 Die Dämmstoffe dürfen nicht glimmen. Hierfür müssen sie die Anforderungen nach DIN 4102-1⁴, Abschnitt 5.2.2.5 (bei "Heradesign fine A2" und "Heradesign superfine A2") bzw. nach DIN 4102-1⁴, Abschnitt 6.1.2.2 (bei "Heradesign fine", "Heradesign superfine", "Heradesign macro", "Heradesign industry", "Heradesign micro", "Heradesign plano", "Heraklith BM", "Heradesign fine plus", "Heradesign superfine plus", "Heradesign micro plus", "Heradesign Schallreflektorplatte" und "Heradesign plano plus") erfüllen.

Die Regelungen des Abschnitts 1.2 gelten für Dämmstoffe mit den in Tabelle 1 zusammengestellten Produkteigenschaften.

Tabelle 1:

Bezeichnung der Dämmstoffe	Dämmstoffdicke mm	Rohdichte kg/m ³	Brandverhalten gemäß CE-Kennzeichnung
Holzwolle-Platten (WW)			
Heradesign fine	15 bis 35	430 bis 510	B - s1,d0
Heradesign superfine	15 bis 35	430 bis 510	
Heradesign macro	25	430 bis 480	
Heradesign industry	25	430 bis 480	
Heradesign micro	25 bis 35	500 bis 600	
Heradesign plano	25 bis 35	500 bis 600	
Heraklith BM	15 bis 100	320 bis 670	
Heradesign fine A2	15 bis 25	630 bis 750	A2 - s1,d0
Heradesign superfine A2	15 bis 25	650 bis 750	

⁴

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Bezeichnung der Dämmstoffe	Dämmstoffdicke mm	Rohdichte kg/m ³	Brandverhalten gemäß CE- Kennzeichnung
Holzwohle-Mehrschichtplatten (WW-C)			
Heradesign fine plus	40 (15 / 25) ^{a)} 50 (25 / 25) ^{a)}	390 bis 530 ^{b)} 90 ^{c)} ± 10%	B - s1,d0
Heradesign superfine plus	55 (15 / 40) ^{a)} 65 (25 / 40) ^{a)}	390 bis 530 ^{b)} 90 ^{c)} ± 10%	
Heradesign micro plus	100 bis 125 ^{a)}	500 bis 600 ^{b)} 90 ^{c)} ± 10%	
Heradesign plano plus	50 (25 / 25) ^{a)} 65 (25 / 40) ^{a)}	430 bis 510 ^{b)} 90 ^{c)} ± 10%	
Heradesign Schallreflektorplatte	25 (6/19) ^{d)}	480 ^{b)} ± 10%	B - s2,d0
a) Klammerwerte zusammengesetzt aus den Dicken (HWL-Decksicht / Mineralwollschicht) b) für HWL-Decksicht c) für Mineralwollschicht/Spanplatte d) wie ^{a)} , aber mit Spanplatte			

Die Rohdichte ist nach DIN EN 1602⁵ zu bestimmen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13168¹ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-1562
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN 4108-10²
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit der Holzwohle-Platte
- Bemessungswert der Wärmedurchlasswiderstandes der Holzwohle-Mehrschichtplatte
- "Bauprodukt glimmt nicht"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das unter Abschnitt 1.1 genannte Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

⁵ DIN EN 1602:2013-05 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:2012

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises sind von der Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Werte der Wärmeleitfähigkeit λ_i nach der Norm DIN EN 13168¹ der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nach Abschnitt 2.1.2 und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ nach Abschnitt 3 festzulegen.

Dabei ist der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit unter Berücksichtigung eines Ausgleichfeuchtegehaltes im Klima 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte festzulegen.

Der festgelegte Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} sowie der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ sind im Übereinstimmungszertifikat anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13168¹ sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Bei jeder Lieferung sind die Anforderungen an die Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.1 anhand der Lieferscheine und der Kennzeichnung zu überprüfen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellwerk sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für die Dämmstoffe sind für die Ermittlung der Bemessungswerte des Wärmedurchlasswiderstandes folgende Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit zu Grunde zu legen:

Für die Holzwolle-Platten gilt der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend der Norm DIN 4108-4⁶, Tabelle 2, Zeile 5.7.1, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.3.1 festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} .

Für die Mineralwolle gelten die im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.15-1475 festgelegten Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit.

⁶ DIN 4108-4:2013-02 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-23.15-1562**

Seite 7 von 7 | 10. November 2014

Die Bemessungswerte des Wärmedurchlasswiderstandes der Holzwolle-Mehrschichtplatte sind aus der Summe der Wärmedurchlasswiderstände der Holzwolle-Platte und der Mineralwollschicht zu berechnen.

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt

Anlage 1

1 Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers

Holzwole-Platten	
1	Heradesign fine
2	Heradesign superfine
3	Heradesign industry
4	Heradesign micro
5	Heradesign plano
6	Heradesign fine A2
7	Heradesign macro
8	Heraklith BM
9	Heradesign superfine A2
Holzwole-Mehrschichtplatten (2-lagig)	
10	Heradesign micro plus
11	Heradesign fine plus
12	Heradesign superfine plus
13	Heradesign plano plus
14	Heradesign Schallreflektorplatte

2 Herstellwerk

Werk Ferndorf
Ferndorf 29
9871 FERNDORF
ÖSTERREICH